

Entscheidungsbesprechung

Beihilfe beim Einsatz von Ransomware

Zur Strafbarkeit der Verbreitung eines Erpressungstrojaners über das Internet (sog. Ransomware) (Amtlicher Leitsatz)

StGB §§ 253 Abs. 1, 303a Abs. 1, 303b Abs. 1 Nr. 1, 27

BGH, Beschl. v. 8.4.2021 – 1 StR 78/21 (LG Stuttgart)¹

I. Einführung

Die Entscheidung urteilt einen der in letzter Zeit zahlreichen Versuche ab, mit Hilfe eines Trojanerprogramms von Nutzern privater und betrieblicher PCs Geld zu erpressen. Die fragliche Tätergruppierung, welcher der Angeklagte – freilich an eher untergeordneter Stelle – angehörte, hatte zwischen 2013 und 2016 weltweit rund 200 Mio. Rechnersysteme infiziert und dabei etwa 9 Mio. € an Erpressungsgeldern kassiert.² Im Vordergrund der Entscheidung des *Senats* stehen zwei Fragen: Zum einen geht es beim Tatbestand der Computersabotage (§ 303b Abs. 1 StGB) darum, welche Anforderungen an das Tatbestandsmerkmal der Datenverarbeitung „von wesentlicher Bedeutung“ zu stellen sind. Zum anderen erwägt der *Senat*, wie viele Taten der Beihilfe i.S.d. §§ 52 f. StGB der Angeklagte beging, der nicht unmittelbar an den Einzeltaten mitwirkte, sondern im Hintergrund für Ausbau und Erhalt der Serverinfrastruktur zuständig war.

II. Sachverhalt und Verfahrensgang

Die Masche, mit welcher die Tätergruppe vorging und die der *Senat* ausführlich schildert, war kurz gefasst folgende: Auf einzelnen Websites wurden Werbeanzeigen platziert, bei deren Anklicken es ohne weiteres Zutun seitens der Nutzer zum Laden und zur Installation eines Trojaners auf den Rechnern der Geschädigten kam. Dieser Trojaner meldete Standort- und weitere Betriebsdaten an einen von der Gruppe betriebenen Server, der im Gegenzug eine Verschlüsselungssoftware übermittelte sowie einen Sperrbildschirm in der jeweiligen Landessprache mit einem auf die fragliche Region abgestimmten Text. In der Folge wurde die gesamte Festplatte der Geschädigten verschlüsselt und ihr Betriebssystem so konfiguriert, dass nur noch der jeweilige Sperrbildschirm zu sehen war. Dieser war mit landesspezifischen Behördenemblemen versehen (in Deutschland etwa des BKA oder des BND) und teilte mit, es hätten illegale Downloads stattgefunden oder es befänden sich kinderpornographische Inhalte auf dem befallenen Rechner. Zur Abwendung eines Strafverfahrens sowie zur

Freigabe des Computersystems wurde ein Betrag von 100 € gefordert, der über geldwerte PIN-Codes elektronischer Zahlungssysteme (z.B. paysafecard³ oder Ukash⁴) entrichtet werden sollte, die über sog. Finanzagenten der Tätergruppe eingelöst wurden und der Gruppe zufließen.⁵ Allerdings wurde selbst im Falle einer Zahlung durch die Geschädigten die Sperrung der PCs keineswegs aufgehoben; dies war nach der verwendeten Verschlüsselungssoftware gar nicht möglich. Im Ergebnis blieb den Geschädigten lediglich, ihre Festplatten völlig neu zu formatieren und das Betriebssystem unter Verlust sämtlicher gespeicherter Daten neu aufzusetzen.⁶

In der Zeit, in welcher der Angeklagte der Tätergruppierung angehörte, wurden auf diese Weise an 396 Tagen über 4.000 Rechner infiziert. In 393 Fällen übermittelten die Geschädigten die geforderten Geldwerte. Die Tätigkeit des Angeklagten, für die er ein „Gehalt“ von 1.000 € im Monat erhielt, bestand darin, die Server zu warten, neue Server anzumieten und die Gruppenführung technisch zu beraten.⁷ Einen individuellen Tatbeitrag zu einzelnen Infektions- und Erpressungsgeschehen leistete er hingegen nicht.

Die erstinstanzlich entscheidende Strafkammer hatte den Angeklagten wegen Beihilfe zur versuchten Erpressung in Tateinheit mit Beihilfe zur versuchten Computersabotage in 396 Fällen sowie wegen Beihilfe zur Erpressung in Tateinheit mit Beihilfe zur Computersabotage in 393 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt.⁸ Anscheinend hatte man zur Verfahrensvereinfachung nicht jede erfolgte Infektion als isolierten Versuch abgeurteilt (denn dann wären es mehr als 4.000 Taten gewesen), sondern lediglich angenommen, an jedem der 396 Tage sei jedenfalls zumindest einmal ein Rechner infiziert, daraufhin aber nicht gezahlt worden. Hingegen waren die 393 Fälle erfolgreicher Erpressung offenbar anhand der Zahlungen festgestellt worden und konnten daher auch abgeurteilt werden. Im Ergebnis wurden dem Angeklagten vom Tatgericht also 789 tatmehrheitliche Beihilfetaten angelastet.

III. Die Entscheidung des Senats

Diese Konkurrenzausgestaltung hatte auf Revision des Angeklagten hin keinen Bestand. Vielmehr änderte der *Senat* den Schuldspruch ab und fasste das gesamte Geschehen zu einer einzigen Beihilfe zur (vollendeten) Erpressung in Tateinheit mit Beihilfe zur (ebenfalls vollendeten) Computersabotage zusammen. Als weitere Folge wurde auch der Strafausspruch aufgehoben, weil der *Senat*, was plausibel ist, davon ausging, die Höhe der Gesamtfreiheitsstrafe erkläre sich auch durch die Vielzahl der Taten. Es sei daher möglich, zu einer niedrigeren Strafe zu gelangen, wenn man – bei gleicher Schadenshöhe – nur eine einzige Tat der Beihilfe zu Grunde lege. Zum Zwecke der neuen Strafbemessung auf Basis des nunmehr

¹ Veröffentlicht in NJW 2021, 2301 m. Anm. *Safferling* sowie in K&R 2021, 576 und abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=2b4b7dedf1b9454e1e4ae59a4a2dd077&nr=119728&pos=0&anz=1> (13.11.2021); weitere Besprechung *Neuhöfer/Schefer*, jurisPR-CompI 5/2021 Anm. 3.

² BGH, Beschl. v. 8.4.2021 – 1 StR 78/21, Rn. 7.

³ Zu näheren Informationen siehe <https://de.wikipedia.org/wiki/Paysafecard> (13.11.2021).

⁴ Dazu <https://de.wikipedia.org/wiki/Ukash> (13.11.2021).

⁵ BGH, Beschl. v. 8.4.2021 – 1 StR 78/21, Rn. 7.

⁶ BGH, Beschl. v. 8.4.2021 – 1 StR 78/21, Rn. 6.

⁷ BGH, Beschl. v. 8.4.2021 – 1 StR 78/21, Rn. 8.

⁸ BGH, Beschl. v. 8.4.2021 – 1 StR 78/21, Rn. 1.

rechtskräftigen Schuldspruchs wurde die Sache an eine andere Strafkammer des LG Stuttgart zurückverwiesen.⁹

1. Die Haupttaten (Erpressung und Computersabotage)

Im Hinblick auf die Akzessorität der in Rede stehenden Beihilfe behandelt der *Senat* zunächst die Verwirklichung der Haupttaten, also Erpressung und Computersabotage, durch die Tätergruppierung. Zu Recht wird dabei der Erpressung (§ 253 StGB) vergleichsweise geringe Aufmerksamkeit geschenkt, da ihre Voraussetzungen recht eindeutig vorliegen.¹⁰ In allen Fällen wurde mit dem empfindlichen Übel der weiterbestehenden Sperrung sowie einem polizeilichen Verfahren gedroht, das es durch die Zahlung, den eintretenden Nachteil bzw. die erstrebte Bereicherung, abzuwenden gelte. Ginge es nur um die Sperrung, hätte sich das weitere Problem gestellt, ob ein Drohen mit einem Unterlassen (der Aufhebung der Sperre) tatbestandsmäßig sein kann.¹¹ Hier allerdings kam die jedenfalls konkludent mitschwingende Drohung hinzu, wegen der angeblichen illegalen Downloads bzw. pornographischen Inhalte gäbe es andernfalls weiteren behördlichen Ärger. Ob die Täter bei den jeweiligen Nutzern dabei zufällig „ins Schwarze getroffen“ haben (weil diese tatsächlich insoweit ein schlechtes Gewissen haben mussten) oder nicht, spielt dabei schon deshalb keine Rolle, weil selbst objektiv unschuldige Nutzer damit rechnen mussten, ihnen könnten ggf. neben der Schadsoftware auch solche kompromittierenden Inhalte aufgespielt worden sein.

Im Auge behalten muss man die zwei unterschiedlichen Fallgruppen der vollendeten (393 Haupttaten) und der versuchten Erpressung (396 Haupttaten). Auch letztere ist ohne Weiteres zu bejahen, weil ein Tatentschluss vorlag, eine Zahlung durch Drohung zu bewirken, und durch die Infektion der Rechner und das Aufspielen des die Drohung bewirkenden Sperrbildschirms i.S.v. § 22 StGB zur Verwirklichung bereits unmittelbar angesetzt worden war.

Die Strafkammer hatte ferner die Voraussetzungen gewerbs- und bandenmäßiger Begehung (§ 253 Abs. 4 StGB) angenommen.¹² Davon ist freilich nichts im Schuldspruch zu erkennen, weil die Verwirklichung besonders schwerer (oder minder schwerer) Fälle dort nach allgemeiner Auffassung nichts zu suchen hat.¹³ Angesichts der Aufhebung des Straf-

auspruchs brauchte sich auch der *Senat* dazu nicht weiter zu äußern, weil über diese Strafzumessungsbestimmung ohnehin neu zu entscheiden sein wird.

Ausführlicher geht der *Senat* sodann auf § 303b StGB ein.¹⁴ Dieses Delikt ist zweistufig aufgebaut. In § 303b Abs. 1 Nrn. 1–3 StGB wird als erste Stufe alternativ eine Tat nach § 303a StGB (Nr. 1), eine Datenübermittlung in Schädigungsabsicht (Nr. 2, unter anderem die sog. DDoS-Angriffe¹⁵) oder eine schlichte Sachbeschädigung an Rechnern oder Datenträgern (Nr. 3) verlangt. Einschlägig ist hier § 303a StGB (d.h. § 303b Abs. 1 Nr. 1 StGB), weil durch die Installation des Trojaners, die Eingriffe ins Betriebssystem und die Verschlüsselung des Datenbestandes jedenfalls (fremde) Daten unterdrückt (nämlich dem Zugriff des Berechtigten entzogen) und verändert wurden (§ 303a Abs. 1, Var. 2, Var. 4 StGB).

Auf der zweiten Stufe bedarf es sodann infolge der Tat handlung nach § 303b Abs. 1 Nrn. 1–3 StGB der erheblichen Störung einer Datenverarbeitung, die für einen anderen „von wesentlicher Bedeutung“ ist. Das Vorliegen einer erheblichen Störung kann hier zwanglos bejaht werden, wenn die Rechner-nutzung für einen nicht nur kurzen Zeitraum letztlich komplett verhindert wird. Für die Subsumtion anderer Fallgestaltungen sollte man jedoch daran denken, nicht jede Störung als Erfolg anzusehen, sondern zwischen Störungen und *erheblichen* Störungen zu differenzieren.

Weniger eindeutig ist die Frage zu beantworten, wann die betroffene Datenverarbeitung „von wesentlicher Bedeutung“ für die Geschädigten ist. Der *Senat* bezieht sich an dieser Stelle zunächst auf die Gesetzesbegründung, die darauf abstellt, „ob die Datenverarbeitungsanlage für die Lebensgestaltung der Privatperson eine zentrale Funktion einnimmt.“¹⁶ Dies sei regelmäßig zu bejahen, wenn die Rechner-nutzung „im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, einer schriftstellerischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit [erfolgte], nicht aber [bei] jegliche[m] Kommunikationsvorgang im privaten Bereich oder etwa Computerspiele[n].“¹⁷ Nun tauchte hier allerdings ein Problem auf: Der Strafkammer „waren [...] konkrete Feststellungen zu den betroffenen Computersystemen nicht möglich.“¹⁸ Man hätte sie wohl nur durch Befragung der 789 Geschädigten treffen können, was verständlicherweise offenbar unterblieben war, sieht man von einem Fall „des Anzeigerstatters“¹⁹ ab, der freilich in der Entscheidung nur einmal kurz und ohne weitere Details erwähnt wird, weshalb man nur spekulieren kann, er habe durch

rend *Kindhäuser*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2017, Bd. 3, § 243 Rn. 61.

¹⁴ BGH, Beschl. v. 8.4.2021 – 1 StR 78/21, Rn. 13 ff.

¹⁵ Distributed Denial-of-Service-Angriffe, d.h. die Überflutung (und dadurch Lähmung) von Servern durch sinnlose Anfragen aus ausgedehnten Botnetzen.

¹⁶ Regierungsentwurf zum 41. StÄG, BT-Drs. 16/3656, S. 13; BGH, Beschl. v. 8.4.2021 – 1 StR 78/21, Rn. 17.

¹⁷ BT-Drs. 16/3656, S. 13; ähnlich *Hecker*, in: Schönke/Schröder (Fn. 11), § 303b Rn. 4.

¹⁸ BGH, Beschl. v. 8.4.2021 – 1 StR 78/21, Rn. 17.

¹⁹ BGH, Beschl. v. 8.4.2021 – 1 StR 78/21, Rn. 17.

⁹ BGH, Beschl. v. 8.4.2021 – 1 StR 78/21, Rn. 24.

¹⁰ BGH, Beschl. v. 8.4.2021 – 1 StR 78/21, Rn. 12.

¹¹ *Neuhöfer/Schefer*, jurisPR-Compl 5/2021 Anm. 3; vgl. dazu die entsprechende Diskussion zur Nötigung, insb. BGHSt 31, 195; *Eisele*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 240 Rn. 10; *Horn*, NStZ 1983, 497 (499); *Roxin*, JuS 1964, 373 (377); *Ostendorf*, NJW 1980, 2592 (2592); *Zopfs*, JA 1998, 813 (817 ff.).

¹² BGH, Beschl. v. 8.4.2021 – 1 StR 78/21, Rn. 9.

¹³ *Sander*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 3. Aufl. 2017, § 253 Rn. 48; vgl. auch BGH BeckRS 2015, 19657 sowie für den gleichgelagerten Fall des § 243 StGB BGH NStZ-RR 2007, 111 f.; OLG Hamm NStZ-RR 2001, 300 (302); *Velten*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, GVG und EMRK, Bd. 5, 5. Aufl. 2016, § 260 Rn. 26; differenzie-

seine Anzeige die Ermittlungen ins Rollen gebracht, welche sich dann auf die Täterseite konzentriert haben könnten. Es bleibt das Problem, nichts über die übrigen 788 Fälle zu wissen und daher auf Indizien zurückgreifen zu müssen. Die dazu vorgetragenen Überlegungen des *Senats* überzeugen allerdings nicht sonderlich.²⁰ Er schließt nämlich von der Schwere des Eingriffs in die Rechner und wegen des dabei eintretenden totalen Datenverlustes auf eine wesentliche Bedeutung, was logisch nicht schlüssig wirkt. Denn jedenfalls dann, wenn einzelne Rechner ausschließlich für private (Spiel-)Zwecke eingesetzt worden wären und nicht zugleich Berufsausübung oder Ausbildung dienten, wäre selbst ihr Totalausfall für die Lebensgestaltung kaum existenziell. Auch das weitere Argument, jedenfalls in den Fällen, in denen tatsächlich gezahlt worden sei, spräche dies für eine wesentliche Bedeutung,²¹ wird den konkreten Fällen nur eingeschränkt gerecht. Immerhin wurden lediglich 100 € verlangt. Angesichts dessen könnte selbst der Nutzer eines ausschließlich im Freizeitbereich genutzten Rechners auf den Gedanken verfallen, dieser Betrag bilde einen geringeren Nachteil als die Mühen (und ggf. auch Kosten), die mit einer zeitaufwendigen Neuinstallation und individueller Anpassung von Betriebssystem und sämtlichen weiteren Programmen einhergehen. Das sähe zweifellos anders aus, wenn es im Einzelfall um höhere Erpressungssummen gegangen wäre. Hätte man zudem wenigstens bei einigen Nutzern mehr über die konkrete Rechnernutzung in Erfahrung gebracht, wäre ein Schluss auf die wesentliche Bedeutung in den übrigen, nicht näher untersuchten Fällen sicherlich eher tragfähig gewesen.²²

Erpressung und Computersabotage bzw. deren Versuche stehen bei den einzelnen Vorgängen jeweils in Tateinheit (§ 52 StGB). Denn Datenveränderung (Erscheinen des Sperrbildschirms) und Äußerung der erpresserischen Drohungen liefen jeweils nahezu zeitgleich ab.²³

2. Zur Anzahl der Beihilfetaten

Entsprechend dem sicherlich am weitesten verbreiteten Tatbild, bei dem ein Gehilfe jede einzelne einer Mehrheit von Haupttaten durch eine unterscheidbare Unterstützungshandlung fördert, hatte die Strafkammer den 789 Haupttaten auch spiegelbildlich 789 Beihilfetaten des Angeklagten zugeordnet. Dies hat der *Senat* völlig zu Recht beanstandet. Die Tätigkeit des Angeklagten erfolgte gewissermaßen im Hintergrund; er wirkte auf keine individuellen Geschädigten oder deren Rechner ein, sondern hielt die von der Tätergruppe betriebenen Server am Laufen. Dabei ließen sich zwar theoretisch noch einzelne Unterstützungsaktivitäten separieren; diese erfolgten

jedoch allesamt auf der Basis eines einzigen Tatentschlusses des Angeklagten, weshalb sie als eine einzige fortdauernde Unterstützungshandlung anzusehen sind.

Für die rechtliche Bewertung einer Beihilfe ist aber nun nach allgemeiner Auffassung nicht die Zahl der Haupttaten maßgebend, sondern die Zahl der trennbaren Handlungen des Gehilfen.²⁴ Wenn dieser wie hier durch letztlich eine Unterstützungshandlung eine Mehrzahl von Haupttaten fördert, kann er auch nur wegen einer Beihilfe zur Verantwortung gezogen werden. Als eindeutigeres Beispiel diene die (einmalige) Beschaffung einer Schusswaffe durch den Gehilfen, mit der in der Folge – wie im NSU-Verfahren – durch die Haupttäter über einen längeren Zeitraum hinweg immer wieder Morde begangen werden. In solch einer Konstellation ist wegen (einer einzigen) „Beihilfe zu neun Fällen des Mordes“ zu verurteilen.²⁵

In unserem Fall hat der *Senat* dies zwangsläufig ebenso werten müssen und im Ergebnis eine Beihilfe annehmen dürfen. Er hat freilich nur wegen (einer einzigen) „Beihilfe zur Erpressung in Tateinheit mit Beihilfe zur Computersabotage“ schuldig gesprochen, also die Zahl der Haupttaten dabei nicht genannt. Dahinter steht die – bislang als noch nicht geklärt anzusehende – Frage, ob in solchen Fällen bei der Beihilfe das Konstrukt der tatbestandlichen Handlungseinheit oder eine Idealkonkurrenz anzunehmen ist. Bei einer tatbestandlichen Handlungseinheit (wie sie etwa im Falle der Körperverletzung durch mehrere, aufeinanderfolgende Schläge gegen dieselbe Person auf Grund eines einzigen Tatentschlusses anzunehmen wäre) läge tatsächlich nur eine einzige Verwirklichung des Beihilfetatbestandes vor; die Zahl der Haupttaten wäre dabei nicht zu nennen. Das alternative Modell ginge von 789 Beihilfetatbestandsverwirklichungen aus, die in Tateinheit zueinander stünden (§ 52 StGB); hier wäre „wegen Beihilfe zu [...] in 789 rechtlich zusammentreffenden Fällen“ zu tenorieren. Für eine tatbestandliche Handlungseinheit spricht die eine einzige natürliche Handlung des Gehilfen in solchen Fällen, für die vorzugswürdige Idealkonkurrenz das Prinzip der Akzessorietät der Teilnahme, das es nötig erscheinen lässt, auch die Zahl der Haupttaten zu nennen. Ein weiteres Argument liefert die selbst hier im Tenor angenommene tateinheitliche Verwirklichung von Beihilfe zu Erpressung und zu Computersabotage. Warum man beim Zusammentreffen der Beihilfe zu zwei unterschiedlichen, aber gleichzeitig begangenen Haupttatdelikten Tateinheit der entsprechenden Beihilfen i.S.v. § 52 StGB annehmen sollte, nicht aber beim Vorliegen zeitlich nacheinander begangener Haupttaten desselben Tatbestandes, will nicht recht einleuchten.

²⁰ Kritisch insoweit auch *Safferling*, NJW 2021, 2304; *Neuhöfer/Schefer*, jurisPR-Compl 5/2021 Anm. 3.

²¹ BGH, Beschl. v. 8.4.2021 – 1 StR 78/21, Rn. 17.

²² Vgl. etwa zur Feststellung der Irrtumskausalität einer Vermögensverfügung bei fast 200.000 Einzelfällen durch Vernehmung einiger weniger repräsentativer Zeugen BGH ZWH 2014, 470 (471 f.); ähnlich BGH wistra 2009, 433 (434); BGH NStZ 2013, 422 (423).

²³ BGH, Beschl. v. 8.4.2021 – 1 StR 78/21, Rn. 19.

²⁴ BGHSt 40, 374 (377); BGH NStZ-RR 2019, 347; BGH NJW 2015, 2901 (2903); BGH NJW 2013, 2211 (2212); *Heine/Weißer*, in: Schönke/Schröder (Fn. 11), § 27 Rn. 42; *Hoyer*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 9. Aufl. 2017, § 27 Rn. 38.

²⁵ Vgl. das Urte. des OLG München v. 11.7.2018 – 6 St 3/12 – hinsichtlich des Angeklagten W., abrufbar unter <https://www.nsu-watch.info/2020/06/nsu-prozess-schriftliches-urteil/> (13.11.2021).

Außer der bei Annahme tateinheitlicher Beihilfe bewirkten gesteigerten Transparenz des Urteilstenors hat es jedoch keinerlei Auswirkungen, welcher der beiden Lösungen man folgen möchte (was vielleicht auch der Grund dafür ist, warum die Frage noch kaum behandelt wird und selbst die einschlägigen Entscheidungen sich nicht ausdrücklich und mit Angabe von Gründen zu einer der beiden Lösungen bekennen). Insbesondere ist die Strafbemessung bei beiden Konstellationen dieselbe: Es wird nur eine einzige Strafe für die Beihilfe gebildet, bei welcher dann das Ausmaß der geförderten Haupttaten einen wichtigen Strafzumessungsfaktor nach § 46 StGB darstellt.

Noch eine weitere Abweichung zum erstinstanzlichen Schuldspruch ist erwähnenswert: Die Strafkammer hatte noch zwischen Beihilfen zu vollendeten und zu versuchten Haupttaten differenziert. Der *Senat* hingegen bewertet das Gesamtgeschehen nur noch als Beihilfe zur vollendeten Haupttat. Auch das erweckt Bedenken. Immerhin treten die Versuche nicht hinter die Vollendungen zurück, weil die Haupttaten ja tatmehrheitlich (§ 53 StGB) begangen wurden und daher für eine Subsidiarität des Versuchs gegenüber der Vollendung, wie sie beim tateinheitlichen Zusammentreffen anzunehmen wäre, kein Raum bleibt. Bedenklicher erscheint eine solche Pauschalisierung, wenn man sich einmal die Haupttaten als Morde bzw. Mordversuche dächte: Es würde schon einen gewaltigen Unterschied ausmachen, ob sich die Beihilfe ausschließlich auf vollendete Morde bezieht oder einige (oder gar fast alle) der Haupttaten im Versuch steckengeblieben sind. Auch dies lässt die präzisere Nennung der Haupttaten als vorzugswürdig erscheinen. Der Schuldspruch könnte dann in unserem Fall auf eine Verurteilung „wegen tateinheitlicher²⁶ Beihilfe zur tateinheitlich begangenen Erpressung und Computersabotage in 393 und zur tateinheitlich begangenen versuchten Erpressung und versuchten Computersabotage in 396 Fällen“ lauten.

IV. Bewertung

Sog. Massentaten wie im vorliegenden Fall stellen, wie man sieht, nicht nur die Tatgerichte vor erhebliche praktische Probleme, wie sie mit vertretbarem Aufwand zu einer ausreichenden Tataufklärung gelangen können. Sie bereiten auch in der revisionsgerichtlichen Kontrolle ihre Probleme, denen der *Senat* auf eine nicht immer ganz präzise, letztlich aber wohl sehr pragmatische und im Ergebnis für den Angeklagten durchaus sachgerechte Weise begegnet. Sicherlich könnte man überlegen, ob wirklich alle 789 betroffenen Datenverarbeitungen für die Geschädigten „von wesentlicher Bedeutung“ waren. Fielen dort Einzelfälle nach § 303b StGB weg,²⁷ so blieben jedoch die entsprechenden Erpressungen (mit dem ohnehin höheren Strafraumen des § 253 Abs. 4 StGB) übrig.

Sicherlich könnte man ebenso das Konstrukt der Beihilfe und deren Tenorierung überdenken, aber auch dies führte zu keinen Auswirkungen auf das zu verhängende Strafmaß. Insofern hat der *Senat* mit der Annahme einer einzigen Beihilfe auf jeden Fall das Richtige bewirkt: Die jetzt alleine noch zur Strafzumessungsentscheidung berufene Strafkammer hat den Blick zwangsläufig ausschließlich auf das Gesamtgewicht der angerichteten Schäden und den Anteil, den die Unterstützungsleistung des Angeklagten an ihnen hatte, zu richten; sie läuft nicht mehr Gefahr, durch eine große Zahl von Einzeltaten und -strafen gewissermaßen vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr zu sehen und so im Ergebnis eine zu hohe Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden.

Prof. Dr. Michael Heghmanns, Münster

²⁶ Würde man stattdessen die tatbestandliche Handlungseinheit anwenden wollen, müsste es heißen „wegen einer rechtlich einheitlichen Beihilfe zur [...]“.

²⁷ Wobei man sogar vermutlich immer noch einen Versuch annehmen könnte, denn der Angeklagte dürfte bei lebensnaher Betrachtung mit der Möglichkeit einer wesentlichen Bedeutung gerechnet haben.